

Ehrenordnung (EO)

§ 1 Art der Ehrungen

Der bfv ehrt Personen, die sich um den Fußballsport verdient gemacht haben, durch

- a) Ernennung zum Ehrenpräsidenten
- b) Ernennung zum Ehrenmitglied
- c) Ernennung zum Ehrenkreisvorsitzenden
- d) Verleihung von Auszeichnungen
- e) Verleihung des bfv-Ehrenkristall

§ 2 Ehrenpräsident, Ehrenmitglieder, Ehrenkreisvorsitzender

1. Zum Ehrenpräsidenten soll nur derjenige ernannt werden, der das Amt des Präsidenten mehrere Jahre verdienstvoll geführt hat.

Mit der Ernennung zum Ehrenpräsidenten ist die Verleihung des Goldenen Ehrenringes verbunden.

2. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur an solche Mitglieder verliehen werden, die Inhaber der Verbandsehrennadel in Gold sind und sich um den Fußballsport und den bfv in besonders hohem Maße verdient gemacht haben.

Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied ist die Verleihung des Ehrenbriefes verbunden.

3. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten und zum Ehrenmitglied erfolgen durch den Verbandstag.
4. Für die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden eines Kreises gilt Ziff. 1 Abs. 1 entsprechend. Zuständig für die Ernennung ist der Kreistag.
5. Verdienten langjährigen Mitarbeitern des Kreisvorstandes kann bei deren Ausscheiden durch Beschluss des jeweiligen Kreisvorstandes die Auszeichnung „Ehrenmitglied des Kreises“ verliehen werden.

§ 3 Auszeichnungen

Als Auszeichnungen werden verliehen (§ 1d):

1. Für verdienstvolle Tätigkeiten
 - a) Verbandsehrennadel
 - b) Verbandsehrennadel in Silber
 - c) Verbandsehrennadel in Gold
 - d) Ehrenplakette
2. An Spieler und Spielerinnen
 - a) Spielerehrennadel
 - b) Spielerehrennadel in Silber
 - c) Spielerehrennadel in Gold

3. An Juniorenspieler

- a) Juniorenspielerehrennadel in Silber
- b) Juniorenspielerehrennadel in Gold

4. An Schiedsrichter

- a) Schiedsrichterehrennadel
- b) Schiedsrichterehrennadel in Silber
- c) Schiedsrichterehrennadel in Gold

5. Über die Verleihung der Auszeichnungen (Ziff. 1-4) entscheidet der Präsident.

§ 4 Voraussetzungen

Die Verleihung der Auszeichnungen unterliegen den nachstehenden Voraussetzungen:

1. Ehrennadel und Ehrenplakette

Verbandsehrennadel

- mindestens 10 Jahre verdienstvolle Tätigkeit als Vereins- oder Verbandsmitarbeiter
- sonstige Verdienste

Verbandsehrennadel in Silber

- mindestens 20 Jahre verdienstvolle Tätigkeit als Vereins- oder Verbandsmitarbeiter
- sonstige Verdienste

Verbandsehrennadel in Gold

- mindestens 30 Jahre verdienstvolle Tätigkeit als Vereins- oder Verbandsmitarbeiter
- außerordentliche Verdienste um den Fußballsport

Ehrenplakette

- hervorragende Leistungen zur Verbreitung und Förderung des Fußballsports

Verdienstvolle Vereinstätigkeiten sind insbesondere:

- | | |
|--|-------------------------------|
| 1. Vorsitzender | 6. Jugendleiter |
| 2. Stellvertretender Vorsitzender | 7. Jugendbetreuer |
| 3. Abteilungsleiter Fußball
(bei Mehrspartenvereinen) | 8. Schriftführer |
| 4. Hauptkassier | 9. Platzkassier |
| 5. Spilausschussvorsitzender | 10. Freizeitsportbeauftragter |

2. Spielerehrennadeln

Spielerehrennadel

- mindestens 15 Jahre (Spielerinnen 10jährige) ununterbrochene, vorbildliche aktive Laufbahn in ein und demselben Verbandsverein
- mindestens 10 bfv-Auswahlspiele

Spielerehrennadel in Silber

- mindestens 25 Jahre (Spielerinnen 15jährige) ununterbrochene, vorbildliche aktive Laufbahn in ein und demselben Verbandsverein
- mindestens 20 bfv-Auswahlspiele

Spielerehrennadel in Gold

- mindestens 30 Jahre (Spielerinnen 20jährige) ununterbrochene, vorbildliche aktive Laufbahn in ein und demselben Verbandsverein
- mindestens 30 bfv-Auswahlspiele

Spiele zur Ermittlung der jeweiligen Auswahlmannschaft (Sichtungsspiele) werden nicht gezählt.

Der mit einer Spielerehrennadel zu Ehrende darf nicht älter als 50 Jahre sein.

3. Juniorenspielerehrennadeln

Juniorenspielerehrennadel in Silber

- mindestens 20 bfv-Auswahlspiele

Juniorenspielerehrennadel in Gold

- mindestens 30 bfv-Auswahlspiele

Spiele zur Ermittlung der jeweiligen Auswahlmannschaft (Sichtungsspiele) werden nicht gezählt.

Bei mehrtägigen Begegnungen mit anderen Landesverbänden wird nur ein Spiel angerechnet.

4. Schiedsrichterehrennadeln

Schiedsrichterehrennadel

- mindestens 10 Jahre aktive Schiedsrichtertätigkeit

Schiedsrichterehrennadel in Silber

- mindestens 20 Jahre aktive Schiedsrichtertätigkeit

Schiedsrichterehrennadel in Gold

- mindestens 30 Jahre aktive Schiedsrichtertätigkeit
- sonstige Verdienste

Bei allen Schiedsrichterehrennadeln wird als Berechnungsbeginn frühestens das 18. Lebensjahr zugrunde gelegt.

§ 5 Verleihung des bfv-Ehrenkristall

1. Der bfv-Ehrenkristall kann an Personen verliehen werden, die sich außerhalb der Verbands- und Vereinsgremien hinsichtlich der Förderung des Fußballs in Baden in herausragendem Maße verdient gemacht haben
2. Über die Verleihung des bfv-Ehrenkristalls entscheidet das Präsidium. Er kann nur einmal jährlich verliehen werden.

§ 6 Antragsberechtigung

1. Antragsberechtigt sind

- a) für die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied jedes Mitglied des VV;

- b) für die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden eines Kreises jedes Mitglied des engeren Kreisvorstandes;
 - c) für die Verleihung von Auszeichnungen
 - ca) jedes Mitglied
 - cb) der engere Kreisvorstand
 - cc) die Vereine.
 - d) für die Verleihung des bfv-Ehrenkristalls jedes Mitglied des Verbandsvorstandes
2. Die Anträge sollen mindestens 2 Monate vor dem Verleihungsdatum mit den entsprechenden Vordrucken bei der Verbandsgeschäftsstelle (Ziff. 1a, ca und cb) beim engeren Kreisvorstand (Ziff. 1b und cc) eingereicht werden.
- Die Kreise leiten die Anträge nach Ziff. 1cc) nach Prüfung unverzüglich an die Geschäftsstelle weiter.
- Die Geschäftsstelle legt die eingereichten Anträge nach Ziff. 1a) dem VV nach Ziff. 1 ca)-cc) dem Präsidenten zur Entscheidung vor.
3. Ernennungen zum Ehrenkreisvorsitzenden sind dem Verbandsvorstand anzuzeigen.
4. Mehrere zur Begründung des Antrages aufgeführte Tätigkeiten des zu Ehrenden werden einheitlich als eine Tätigkeit behandelt und bewertet. Die zur Begründung des Antrages aufgeführten Tätigkeiten, deren Ende länger als fünf Jahre zurückliegt, können nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 7 Verfahren, Zuständigkeiten, Allgemeines

1. Andere als die in dieser Ordnung vorgesehenen Ehrungen dürfen nicht verliehen werden.
2. Über Ernennungen und Auszeichnungen werden Urkunden ausgehändigt. Sämtliche Ehrungen sind in das bei der Verbandsgeschäftsstelle zu führende Ehrenverzeichnis einzutragen.
3. Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und die Inhaber der Verbandsehrennadel in Gold haben das Recht zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen, die vom bfv oder seinen Mitgliedsvereinen im Verbandsgebiet veranstaltet werden. Die Träger der vorstehend erwähnten Ehrungen und Auszeichnungen erhalten einen besonderen mit Lichtbild versehenen Ausweis.
4. Verband und Kreise können im Rahmen der ihnen hierfür in den Haushaltsplänen zur Verfügung stehenden Mittel Erinnerungsgeschenke an verdiente Mitarbeiter im Verband, in den Kreisen oder in den Vereinen überreichen. Diese Geschenke dürfen nicht gegen das Verbot des § 3 Ziff. 1 Satzung verstoßen.
5. Der Verbandstag kann die Ernennung zum Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglied auf Antrag des Verbandsvorstandes widerrufen, wenn der

Betroffene sich der Ernennung als unwürdig erwiesen hat. Gleiches gilt für den Kreistag in Bezug auf den Ehrenkreisvorsitzenden. Der Verbandsvorstand hat das Recht, Auszeichnungen zu entziehen, wenn die Voraussetzungen gem. Satz 1 vorliegen.

Die Betroffenen sind verpflichtet, die Auszeichnungen und die zu diesen gehörenden Urkunden an die verleihende Stelle zurückzugeben.

§ 8 Vereinsjubiläen

1. Fußballvereine des Verbandes, die ihr 25-, 50-, 75-, 100jähriges oder in dieser Reihenfolge über 100 Jahre hinausgehendes Bestehen feiern, können vom Verbandsvorstand nach Maßgabe der von ihm erlassenen Richtlinien geehrt werden.
2. Der Vorstand eines Fußballkreises kann in eigener Zuständigkeit bestimmen, welche Ehrengabe seitens des Kreises an den Verein übergeben wird.
3. Antragsberechtigte im Falle der Ziff. 1 sind der Vorstand des jeweiligen Kreises und die Vereine.

Für das bei der Antragstellung zu beachtende Verfahren gilt § 5 Ziff.2 mit der Maßgabe, dass diese Anträge 12 Monate zuvor einzureichen sind.

§ 9 Meisterschaften

1. Für die Erringung von Meisterschaften können Ehrengaben nach Maßgabe der vom VV hierfür erlassenen Richtlinien verliehen werden. Bezüglich des Fußballkreises gilt § 7 Ziff. 2 entsprechend.
2. Meister der Staffeln der unteren Mannschaften, Meister von AH-Spielrunden, Privat- oder Betriebssportstaffeln können vom Verband keine Ehrengaben erhalten.
3. Die Ehrungen für innerhalb der Kreise errungene Staffel-, Kreis-, Hallen-Pokal- oder ähnliche Meisterschaften erfolgen durch die Kreise in eigener Zuständigkeit.
4. Ehrengaben für Meisterschaften der Lizenzspielervereine oder für den Aufstieg zur 1. oder 2. Bundesliga werden von Fall zu Fall durch den VV festgelegt.